

muniziert, ich wagte es aber nicht, da ich nicht wußte, ob dies statthaft sei. Quid dicendum?

Ältere und neuere Autoren behandeln ausdrücklich diesen Fall. Am ausführlichsten, soviel ich sehe, *Capello* in seinem *Tractatus de Sacramentis*, Vol. I, n. 337. — Die Lehre der älteren Autoren faßt der *heilige Alfons* im 6. Buch seiner *Moraltheologie*, n. 238 zusammen und geht noch über *Busenbaum* hinaus, indem er es als wohlbegründete Lehre anerkennt, daß ein Priester nicht nur ex gravi causa (z. B. in Todesgefahr oder langer Krankheit), sondern auch ex sola devotione sich selbst die heilige Kommunion außerhalb der Messe reichen darf, wenn er nicht zelebrieren und auch keinen anderen Priester haben kann, der ihm die heilige Kommunion reicht. *Cappello* kommt zum Schlusse: Da viele ältere und alle neueren Theologen hierin einig sind — ne unum quidem invenimus, qui id neget, bemerkt er — halte er diese Lehre für praktisch sicher. Voraussetzung ist, daß folgende drei Bedingungen zutreffen: 1. Daß der Priester nicht zelebrieren kann — denn an sich darf auch der Priester die heilige Kommunion nur in der Meßliturgie sich selber reichen; 2. daß kein anderer Priester zu haben ist, der die heilige Kommunion austeilt, denn sonst ist die Kommunionsspendung nach Vorschrift des Rituale möglich und eine Ausnahme nicht berechtigt; und 3. daß Ärgernis hintangehalten wird, was leicht durch entsprechende Aufklärung der Gläubigen zu erreichen ist, wofern der Priester sich die heilige Kommunion nicht überhaupt ohne Zeugen nehmen kann.

Der hochangesehene römische Moralist und Kanonist *Vermeersch* (*Theol. moralis* tom. III, ed. 2, n. 386) lehrt genau dasselbe und erklärt, es sei in solchen Fällen vorzuziehen, daß der Priester sich selbst die heilige Kommunion nehme, auch wenn etwa ein Diakon sie ihm reichen könnte. Dann fügt er bei: „Neque id putamus esse grave, si indebite fiat.“

Ganz unbedenklich hätte also der Priester, der die Anfrage stellt, sich selber die heilige Kommunion aus dem Ziborium nehmen können, ehe er sie an die Gläubigen reichte. Die Art und Weise, wie er es beim Austeilen der heiligen Kommunion anstellte, ist durch die Unmöglichkeit, den linken Arm zu gebrauchen, ohneweiters gerechtfertigt. Wenn je, dann gilt hier der Satz: *Sacramenta propter homines*. Die Gläubigen konnten sich an dem Seeleneifer ihres Pfarrers nur erbauen.

Linz.

Dr W. Grosam.

(Verkauf geweihter Sachen.) In einer Pfarrei besteht der seit Jahrzehnten, wie man sagt, geübte Brauch, daß die Leute am Johannstag und an der Vigil von Epiphanie keinen Wein, bezw. keinen Weihrauch zur Weihe bringen, sondern daß der Mesner davon ein entsprechendes Quantum weihen läßt und

dann davon unterschiedslos an jeden, der kommt, soviel verkauft, als dieser haben will. Simonie wird man dieses Verfahren sicher nicht nennen können, weil der Preiszuschlag zu den Selbstkosten nicht wegen der Weihe, sondern für die Mühen der Besorgung und Austeilung vorgenommen wird. Aber besteht nicht das begründete Bedenken, daß durch den Verkauf die Weihe verloren geht nach can. 1305, § 1, n. 2?

Der Cod. jur. can. handelt in den Kanones 1147, 1148 und 1150 von den „consecrationes“ und „benedictiones“; letztere können sein: constitutivae oder invocativae. Unter *Konsekration* oder *Weihung* versteht man den kirchlichen Ritus, der eine Person oder Sache unter Ölsalbung unwiderruflich in den Dienst Gottes oder der Kirche stellt. Die *Segnung konstitutiver Art* erhebt das Segensobjekt in einen dauernd heiligen Stand (Personen) oder Zustand (Kultgegenstände), während die *Segnung invokativer Art* die Vermittlung einer göttlichen Wohltat beim aktuellen Gebrauche des benedizierten Gegenstandes bezweckt (Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch⁵, S. 435 f.). — Die Segnung des Weines am Johannestag und von Weihrauch an der Vigil von Epiphanie ist nur eine benedictio invocativa; der so benedizierte Gegenstand bleibt in der profanen Ordnung, wird nicht eine res sacra. Daß der Verkauf derart benedizierter Gegenstände nicht Simonie ist, und zwar trotz des Preiszuschlages, hebt die Anfrage selbst hervor. Der can. 1305, § 1, n. 2: „Sacra supellex benedicta aut consecrata benedictionem aut consecrationem omittit: Si . . . publica venditioni exposita fuerit“ kann hier nicht angewendet werden, da es sich ja nicht um Kultgeräte handelt, die durch die Konsekration oder Benediktion res sacrae geworden sind, sondern um Gegenstände, die trotz der Segnung res profanae geblieben sind. Auch die Benediktionsformulare des Weines und des Weihrauches geben als Zweck den Schutz des Leibes und der Seele beim Gebrauche der gesegneten Gegenstände an, sprechen aber nicht von einer Heiligung des Gegenstandes.

Graz.

J. Köck.

(Breviergebet.) Ein Missionär (Priester) ist gewohnt, täglich zwischen 2 bis 3 Uhr p. m. zu antizipieren. Nun erkrankt er öfters vormittags zwischen 8 bis 10 Uhr an Malaria (40°); zwischen 3 bis 5 Uhr bessert sich sein Zustand; die Horen aber richtig zu persolvieren — falls er sie nicht schon vor 8 Uhr absolviert hat, ist er kaum fähig. Da sagt ihm ein Mitbruder: „Beten Sie heute, was Sie können, und morgen beginnen Sie Ihrer Gewohnheit nach mit der Prim“; und er bemerkt zur Begründung dieser seiner Entscheidung: Der kränkliche Pater müßte sonst, um wieder in sein Geleis zu kommen, eineinhalb Officia am fieberfreien Tag beten. Ist diese Entscheidung richtig?